



Ratsfraktion der FWI, Ickerner Str. 8, 44581 Castrop-Rauxel

FWI-Verteiler
z.Hd. H. Roland Krüger

Datum 16. 09.2011

Sehr geehrter Herr Krüger,

wir haben zur Kenntnis genommen, dass die BIzD C.-R. die Beantwortung der Fragen durch den EUV teilweise nicht akzeptiert und viele Aspekte der Dichtigkeitsprüfung technisch und rechtlich weiterhin in Frage stellt.

Die teilweise identischen Fragen der BI wurden mit Unterstützung aller Fraktionen im Rat der Stadt C.-R. zuständigkeitshalber an den Landtag NRW weitergeleitet. Nach der Föderalismusreform besteht u.E. seitens der Länder für diesen Bereich die alleinige Gesetzgebungskompetenz. Eine Erörterung (auch mit ihrer Beteiligung) fand am 6. Juni im Landtag NRW statt. Im Ergebnis wurde der gemeinsame Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Grüne beschlossen, der an der Pflicht zur Dichtigkeitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen festhält. Einige Verbesserungen für die Bürger hinsichtlich der Sanierungsdurchführung und Verpflichtung der techn. Durchführung der Prüfung wurden u.E. dennoch erreicht. Am 17.06.2011 wurde der bisherige Erlass des Umweltministeriums zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung dann dementsprechend geändert und ergänzt (http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit/pdf/2011-06-17_Vollzugserlass-61a-LWG.pdf) und den Bezirksregierungen zugesandt.

An diesen Erlass – auch an den darin enthaltenen Aussagen zu den technischen Aspekten - und den durch die große Mehrheit im Landesparlament bestätigten bisherigen gesetzlichen Vorschriften hat sich die Stadt C.-R. – hier der EUV verbindlich zu halten und diese gesetzeskonform umzusetzen.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende Aspekte:

- Durch die „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“ hat die Stadt C.-R./der EUV die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und umzusetzen.
- An diesem Gesetzgebungs- oder Änderungsverfahren wird die kommunalpolitische Ebene nicht (offiziell) beteiligt. Die „Regelungskompetenz“ liegt im Rahmen der Zuständigkeit allein beim Landesgesetzgeber, hier dem Umweltministerium.
- Die Prüfung der „Gesetzteserfordernis“, der „Verhältnismäßigkeit“ der durch das Gesetz erforderlichen Maßnahmen etc. erfolgte in einem vorgeschalteten Verfahren durch Gutachten von Fachinstituten (IKT), ausgewiesenen Fachwissenschaftlern etc. und Anhörung von zu beteiligenden anderen öffentlichen Einrichten und Verbänden. Alle Materialien dazu waren und sind öffentlich zugänglich.
- Unserer Kenntnis nach wurde die Stadt C.-R./der EUV im Gesetzgebungsverfahren **nicht** dazu aufgefordert die „Verhältnisse vor Ort“ einzuschätzen oder eigene Untersuchungen vorab durchzuführen.

- Auf **kommunalpolitischer** Ebene gab und gibt es wenig Möglichkeiten – außer rein deklaratorische – an der Landesgesetzgebung im Nachhinein etwas zu ändern. Vom Rat zu verabschiedende Resolutionen brachten bisher ebenfalls wenig Erfolge.
- Der Klageweg steht natürlich allen Beteiligten offen.

Die FWI teilt die Meinung der BIzD C.-R., hinsichtlich der mangelnden Begründung zur Erfordernis des Gesetzes durch den Landesgesetzgeber und deren kritische Aussagen zur Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit sieht aber keine Möglichkeit eine grundsätzliche Änderung durch die kommunalpolitische Ebene noch herbeizuführen.

Auf kommunaler Ebene haben wir als erste Fraktion im Rat der Stadt auf dieses Gesetz hingewiesen, darüber informiert und bereits am 08.07. 2009 im Rahmen einer Presseerklärung und dann folgender mehrerer Veranstaltungen auf eine „bürgerfreundliche“ Umsetzung in C.-R. gedrängt (http://www.fwi-cas.de/Archiv/FWI-Pressemitteilung_08072009.html).

Auf unsere Initiative hin wurde durch den EUV Verwaltungsrat die sog. Fristensatzung verabschiedet, die insgesamt doch einige Vorteile – zugegeben nicht für alle - bringt (u.A. Entzerrung, dadurch Preisvorteile, Fristverlängerung bis 2023).

Die Fristensatzung konnte nur erlassen werden, wenn Sie an die SüwVKan gekoppelt wird. Dazu hatte der EUV aber bereits vor 2009 ein Konzept nebst Zeitplänen vorgelegt, dass so auch beschlossen wurde. Diese Pläne mussten der Bezirksregierung vorgelegt und von dieser genehmigt werden. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch gar keine rechtliche Möglichkeit im Zusammenhang mit der Dichtigkeitsprüfung eine „Verlängerung“ der Fristen über 2015 hinaus überhaupt vorzunehmen. Man konnte deshalb keine anderen Fristen als die bereits gemeldeten und von der Bezirksregierung genehmigten in die Fristensatzung einbringen.

Inwieweit von der beschlossenen Fristensatzung jetzt noch abgewichen oder ob diese geändert werden kann, werden wir im nächsten EUV Verwaltungsrat noch einmal thematisieren. Falls es Möglichkeiten gibt die Frist für den Stadtteil Habinghorst über das Jahr 2011 hinaus zu verlängern, werden wir uns dafür einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Postel
(FWI-Fraktionsvors.)

